

Technik fürs Leben



**BOSCH**

# Der Umstieg auf erneuerbare Energien.

Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024.

Informationen  
für Fachkunden





# Neue Wege zur klimafreundlichen Wärme.

Die wichtigsten Eckpunkte der neuen Regelung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für Sie zusammengefasst.\*

FAQ's rund um das Thema GEG finden Sie [hier](#).



**Müssen Ihre Kunden die aktuelle Heizung austauschen?**

Ab 2024 tritt das GEG in Kraft. Das Gesetz schreibt vor, dass beim Einbau neuer Heizungen konsequent auf erneuerbare Energien gesetzt wird. Eine sichere Option ist hierbei die Einhaltung von EE65%.

**Alle vor dem 01.01.2024 installierten Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, genießen Bestandsschutz bis Ende 2044. Bestehende Heizungen dürfen in Betrieb bleiben.** Defekte Heizungen können repariert werden. Wer aber in eine neue Heizung investiert, muss dies nachhaltig tun.



**Was bedeutet eine nachhaltige Investition?**

## Individuelle Erfüllungsoptionen für 65% erneuerbare Energien:

Die Anwendung des GEG hängt davon ab, ob die Wärmeplanung in der Gemeinde abgeschlossen ist. Unabhängig vom Vorliegen eines kommunalen Wärmeplans gibt es folgende Erfüllungsoptionen für 65% erneuerbare Energien für Neubauten und Bestandsgebäude:

- Wärmenetzanschluss
- Wärmepumpe
- Gasförmige/flüssige Biomasse
- Wärmepumpe Hybridsystem
- Fossiler Brennstoff plus Split-Klimagerät
- Solarthermie Hybridsystem
- Stromdirektheizung



\* Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf das veröffentlichte Gebäudeenergiegesetz vom 19.10.2023. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neues-gebäudeenergiegesetz-2184942>



**Können Sie zukünftig noch Gas- und Ölheizungen bei Ihren Kunden einbauen?**

Sie können auch in Zukunft Gas- und Ölheizungen installieren. Es sind jedoch einige Punkte zu beachten: Gas- und Ölheizungen, die ab dem 01.01.2024 bis zum Vorliegen eines kommunalen Wärmeplans installiert werden, müssen noch nicht EE65% erfüllen. Stattdessen müssen sie langfristig mit einem steigenden Anteil Biomasse (Biomethan oder Bioöl), grünem oder blauem Wasserstoff betrieben werden.

Es gilt folgende **Bioanteil-Pflicht** zu berücksichtigen:

- ab 2029: 15% ✓
- ab 2035: 30% ✓
- ab 2040: 60% ✓



**Gut aufgestellt mit Bosch.**

Die Öl-/Gas-Brennwertgeräte von Bosch können mit 100% Green Fuel oder 20% Wasserstoff betrieben werden. Darüber hinaus lassen sich die Öl-Brennwertkessel ganz einfach und ohne großen Kostenaufwand auf Gas umstellen.



**Was ist Green Fuel?**

Bei Green Fuels handelt es sich um CO<sub>2</sub>-neutrale flüssige Brennstoffe, die auf Basis von Biomasse oder Öko-Strom hergestellt werden.



**Vorteile unserer Öl-/Gas-Brennwertkessel**

1. Einsatz klimafreundlicher Betriebsmittel für Öl-Brennwertgeräte (als treibhausgasreduzierte Zuzuschlagkomponenten oder Ersatz für Heizöl):
  - flüssige Brennstoffe mit max. 10 % FAME (Bio-Heizöl) oder 100 % paraffinischen Brennstoffen (HVO)
  - 100 % Green Fuels (Power to Liquid (PTL))
2. Einfache Umstellung der Öl-Brennwertkessel (OC 8800i F) auf Erdgas
3. Betrieb aller Gas-Brennwertkessel mit 20 % H<sub>2</sub> oder Flüssiggas



**Gut und fachkundig beraten.**

Wenn Ihre Kunden nach dem 01.01.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchten, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, müssen sie sich vorab fachkundig beraten lassen. Ziel der Beratung ist es, sie auf die Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit der Investition hinzuweisen. Hierfür stellt das Bundesministerium einen Beratungsleitfaden zur Verfügung. Das Beratungsformular finden Sie [hier](#).

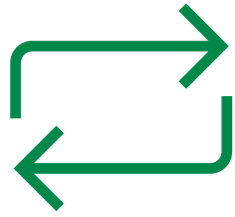


**Gut zu wissen.**

Hybridfähige Gas- oder Ölheizungen können jederzeit um einen erneuerbaren Energieanteil erweitert werden, um die EE65%-Pflicht zu erfüllen.

# Drei Wege zum Ziel.

Die Bosch EE65 % Erfüllungsoptionen.



## EE65 % Erfüllung mit Wärmepumpen-Hybridsystem.



|                              | Betriebsweise         | %-Anteil der Heizlast Gebäude | oder | %-Anteil der Leistung des Spitzenlasterzeugers |
|------------------------------|-----------------------|-------------------------------|------|--|
| Heizlast Wärmepumpe bei A-7* | bivalent parallel     | 30%                           |      | 30%  |
|                              | bivalent teilparallel | 30%                           |      | 30%  |
|                              | bivalent alternativ   | 40%                           |      | 40%  |

\* Bei einer Norm-Außentemperatur von -7 °C.

**Bivalent:** Betrieb mit Wärmepumpe und einem zweiten Wärmeerzeuger (z.B. Öl-/Gas-Brennwertgerät).

**Bivalent parallel:** Wärmepumpe übernimmt bis zum Bivalenzpunkt die Heizlast, danach arbeiten beide Wärmeerzeuger gleichzeitig.

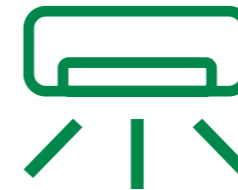
**Bivalent alternativ:** Wärmepumpe übernimmt bis zu einer bestimmten Außentemperatur die Heizlast (Bivalenzpunkt), danach übernimmt der zweite Wärmeerzeuger.

**Bivalent teilparallel:** Wie bivalent parallel. Ab einer bestimmten Außentemperatur arbeitet jedoch nur noch der zweite Wärmeerzeuger.



### Gut zu wissen.

- Beide Wärmeerzeuger verfügen über eine gemeinsame, fernansprechbare Steuerung
- Wird Öl oder Gas als Brennstoff genutzt, muss der Spitzenlastkessel ein Brennwertkessel sein



## EE65 % Erfüllung mit Klimaanlage



Bei der Kombination einer Gastherme mit einer Luft-/Luft-Wärmepumpe ist eine vereinfachte Berechnung zum Erreichen des Energieeffizienzziels von 65% nicht direkt möglich. Durch eine detaillierte Einzelraumberechnung nach DIN 18599 kann dieses Ziel jedoch erreicht werden. Um die Berechnungen korrekt durchzuführen und die Einhaltung aller relevanten Vorschriften zu gewährleisten, muss ein qualifizierter Energieberater hinzugezogen werden. (Leistung des Energieberaters wird mit 50% gefördert)



## EE65 % Erfüllung mit Hybridheizung Solar



|  | Einfamilienhäuser  | Mehrfamilienhäuser                           |
|--|--|--|
| Solarthermische Anlagen                                    | mindestens 0,07 m <sup>2</sup> Aperturfläche   | mindestens 0,06 m <sup>2</sup> Aperturfläche |
| In Kombination mit Gas-, Bio- masse- oder Flüssigbrennstof | muss mindestens 60 % der Wärmeerzeugung aus Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff (Bioanteil 60%) erzeugen |  |



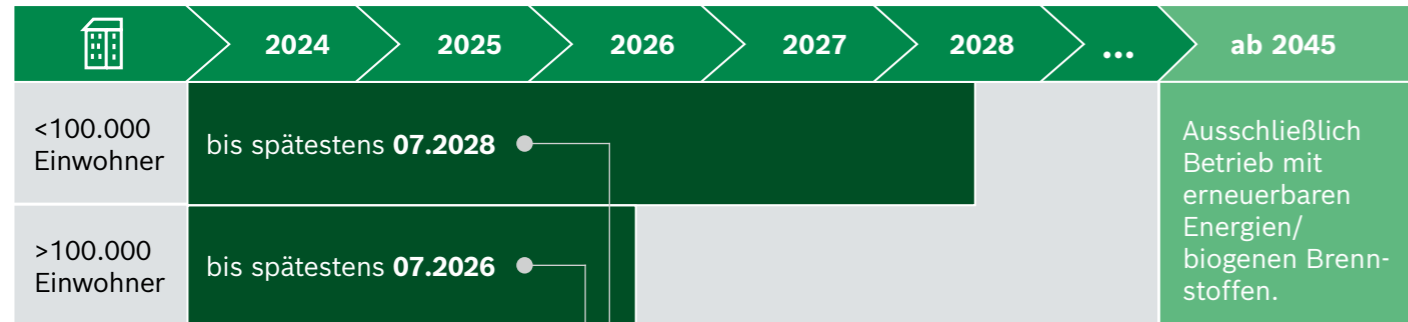
### Gut zu wissen.

- Der Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren reduziert die benötigte Aperturfläche um 20%
- Wird die erforderliche Aperturfläche nicht erreicht, muss der Anteil von grünem oder blauem Wasserstoff auf mindestens 65% erhöht werden



### Gemeinden in der Pflicht: Abschluss der kommunalen Wärmeplanung.

Das GEG greift ab dem 01.01.2024. Die verpflichtende Erfüllung von 65 % erneuerbaren Energien greift erst, wenn eine kommunale Wärmeplanung vorliegt. Jede Gemeinde muss einen Plan für eine klimaneutrale Wärmeversorgung entwickeln. Ob hierbei ein Fernwärme- oder Wasserstoffnetz oder eine individuelle Umsetzung des EE65% durchgeführt wird, ist darin wesentlicher Bestandteil. Die kommunale Wärmeplanung ist für alle Kommunen verpflichtend. Städte mit **mehr als 100.000 Einwohnern** müssen die Wärmeplanung bis **Mitte 2026** vorlegen. Gemeinden mit **bis zu 100.000 Einwohnern** haben für ihre Planung bis **Mitte 2028** Zeit.



### Kommunale Erfüllungsoptionen für 65 % erneuerbare Energien:

- Wärmenetz
- Wasserstoffnetz
- Individuelle Umsetzung EE65 %



### TIPP:

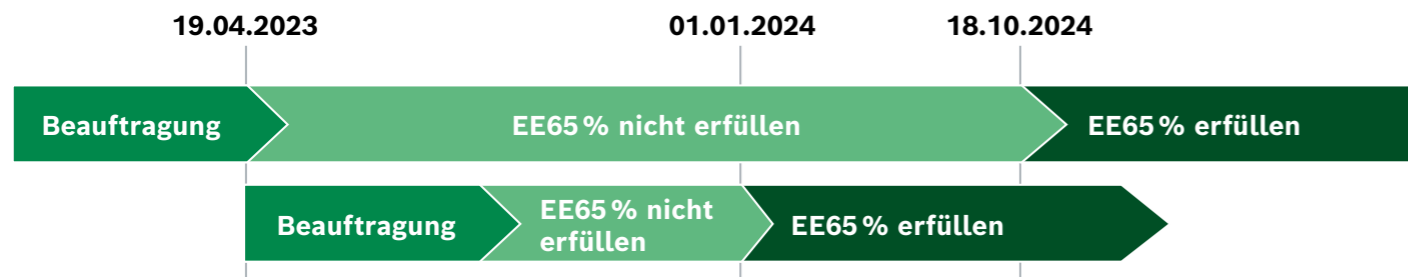
Vor jeder Heizungsinstallation bzw. Heizungserneuerung ist vorab zu klären, ob in der Region ein kommunaler Wärmeplan vorliegt.



### Ausnahmen und Sonderregelungen.

### Ab wann gilt das GEG?

- Das GEG gilt noch nicht für Heizungsanlagen, für die vor dem 19.04.2023 ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde und die bis zum 18.10.2024 installiert oder aufgestellt werden.
- Nach Abschluss einer Kommunalen Wärmeplanung können Endkunden rein fossil betriebene Heizungen einbauen, welche allerdings **innerhalb von 5 Jahren** durch eine erneuerbare Energie Komponente ergänzt werden, um EE65% zu erreichen.



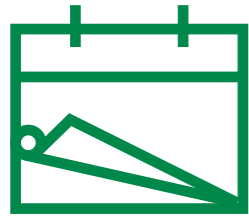
### Optionen für Ein- und Mehrfamilienhäuser.

Eigentümern von Ein- und Mehrfamilienhäusern stehen, abhängig vom Zeitpunkt der Verabschiedung der kommunalen Wärmeplanung, unterschiedliche Möglichkeiten offen, die EE65% des GEG umzusetzen.



Für Neubauten in Neubaugebieten deren Bauantrag nach dem 01.01.2024 gestellt werden, gilt grundsätzlich die Einhaltung von EE65%. Bei Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gilt das Verfahren wie bei einer Bestandsimmobilie.

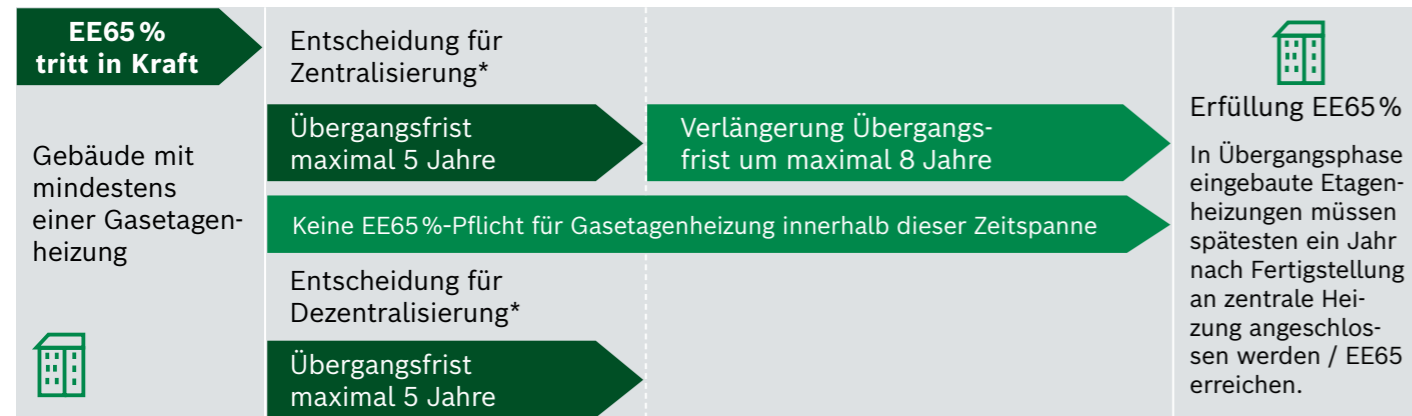




**Mehrfamilienhäuser:  
Übergangsfrist für Gas-  
etagenheizungen.**

Sollte eine Wärmeplanung vorliegen, sieht das GEG auch für den Austausch von Etagenheizungen Übergangsfristen vor: So haben die Eigentümer nach dem Ausfall der ersten Etagenheizung **fünf Jahre** Zeit, um eine Entscheidung für die zukünftige Betriebsweise zu treffen.

1. Entscheidet sich der Eigentümer/die Eigentümergemeinschaft für eine **Zentralisierung**, haben sie weitere **acht Jahre** Zeit, um dies umzusetzen. Nach spätestens **13 Jahren** muss die EE65% des GEG im Mehrfamilienhaus umgesetzt sein. Die Beibehaltung mindestens einer Etagenheizung kann nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen und der Hälfte aller Miteigentumsanteile beschlossen werden.
2. Entscheidet sich der Eigentümer/die Eigentümergemeinschaft innerhalb der **fünf Jahre** für eine **Dezentralisierung**, besteht eine erneute Übergangsphase von einem Jahr, nach welchem alle ab 2024 neu eingebauten Heizungen EE65% erfüllen müssen.



Alle nach Ablauf dieser Frist eingebauten Etagenheizungen müssen zu 65 % Erneuerbare Energien nutzen.

\* Hinweis: Sollte die Eigentümergemeinschaft sich nicht innerhalb von 5 Jahren einigen, wird automatisch nach dem zentralisierten Verfahren vorgegangen.

Die schrittweise Sanierung von Heizungsanlage und Warmwasserbereitung im Bestand kann von Fall zu Fall ganz unterschiedlich aussehen.



**EE65 %-Sanierung in  
Fallbeispielen.**

| Bestand | Sanierung ab 01.01.2024 | Hinweise  |
|---------|-------------------------|---|
|         |                         | EE65% gilt für das Gesamtsystem (Hzg. + WWB)  |
|         |                         | Bei getrennter Raumbeheizung und Warmwasserbereitung muss nur das neu eingebaute Einzelsystem EE65% erfüllen. |
|         |                         | Bei mehreren Heizungsanlagen in einem Gebäude gilt EE65% nur für die neu eingebaute Anlage.                   |
|         |                         | Beim Tausch elektr. Durchlauferhitzer (WWB) müssen die neuen Geräte elektronisch geregelt sein.               |

Brennwertgerät    
 Wärmepumpe    
 Gasetagenheizung EE65%/fossil    
 Strom EE65%/Strom



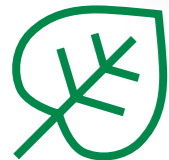


# Beste Begleitung für Ihre Bedürfnisse.



## Einfach zukunftssicher: Lösungen von Bosch.

Für Bosch ist Multi-Technologie der beste Weg, um die Klimaziele im Gebäudesektor zu erreichen. Dazu setzt Bosch auf Wärmepumpen, Hybridlösungen – und auf zukunftssichere Gas- und Ölheizungen.



## Einfach nachhaltig: Wärmepumpen von Bosch.

Die Wärmepumpen von Bosch erfüllen die 65-Prozent-EE-Vorgabe des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und bieten Ihnen maximale Zukunftssicherheit.



Alle Bosch Wärmepumpen entdecken.



Optimaler Einsatz der Energien nach individueller Regelstrategie.

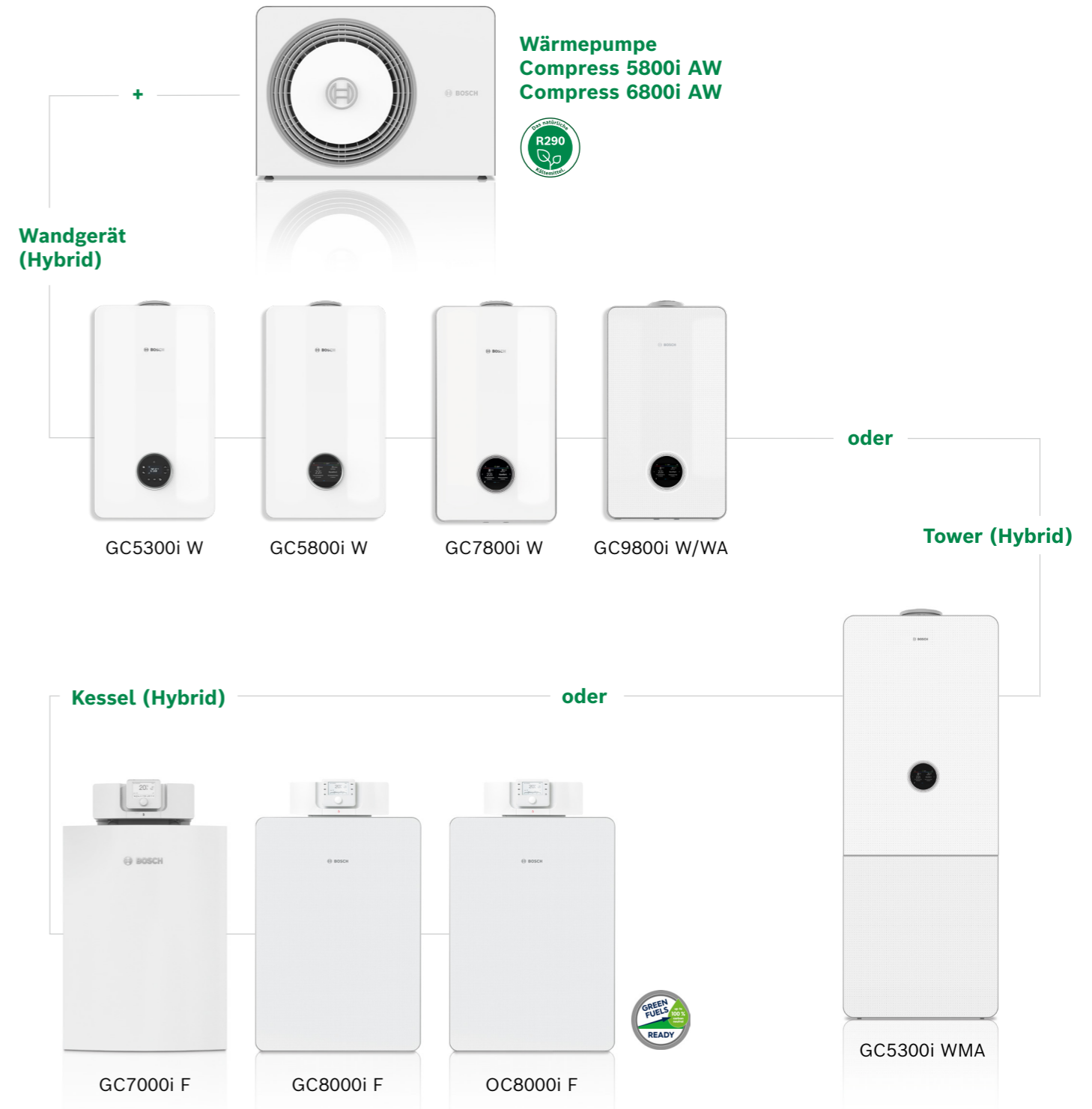
## Hybrid Ready: vorbereitet für 65% erneuerbare Energien.

Die Gas- und Öl-Brennwertgeräte von Bosch sind „Hybrid Ready“. Das heißt: Sie können mit einem Hybrid-Anschluss-Set und einer Wärmepumpe kombiniert und zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dazu sind keine zusätzlichen Modernisierungsmaßnahmen am Brennwertgerät notwendig.



Direkt zu den „Hybrid Ready“-Geräten.

# Ihre Lösung für EE65%: das Produktportfolio von Bosch.



für 20% zertifiziert



## Fachkunde



**Das Bosch Partner Portal macht Ihren Arbeitsalltag einfacher.  
Komfortabel informiert zu aktuellen Prämien, Tools und Services.**  
Abonnieren Sie unseren Newsletter, um keine Aktionen zu verpassen!  
**[www.bosch-heizungspartner.de/Newsletter](http://www.bosch-heizungspartner.de/Newsletter)**



## Wie Sie uns erreichen ...

### Info-Dienst

Telefon (01806) 337 333

Aus dem deutschen Festnetz und aus  
nationalen Mobilfunknetzen 0,20€/Gespräch



Bosch Thermotechnik GmbH  
Bosch Deutschland  
Postfach 13 09  
73243 Wernau  
**[www.bosch-homecomfort.de](http://www.bosch-homecomfort.de)**



# Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung

Stand: 15.12.2023

Rund 80 Prozent der Wärmenachfrage wird derzeit noch durch fossile Brennstoffe abgedeckt. Um den Umstieg auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung anzuschieben, gelten ab dem 1. Januar 2024 neue Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG), die beim Einbau einer neuen Heizung zu beachten sind.

Was heißt das für Sie als Eigentümerin oder Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer Eigentumswohnung oder wenn Sie einen Neubau in einer Baulücke planen? Welche Heizungs-technologien kommen in Frage, was ist bei der Entscheidung zu beachten, welche Fördermöglichkeiten gibt es und wo erhalten Sie weitere Informationen?

Um eine erste Orientierung zu diesen Fragen zu geben und auf etwaige Kostenrisiken sowie mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung hinzuweisen, sieht das Gebäudeenergiegesetz vor dem Einbau einer neuen Heizung mit Verbrennungstechnik eine Beratung durch eine fachkundige Person vor. Im persönlichen Kontakt können Fragen besprochen und weitere Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Zur Unterstützung fasst dieses Informationsblatt die wesentlichen Punkte rund um den Heizungstausch kurz zusammen.

## Die neue Heizung macht den Unterschied

Etwa die Hälfte der Haushalte in Deutschland heizt noch mit Erdgas, ein Viertel mit Heizöl. Daher hat das Heizen einen hohen Anteil am Ausstoß von klimaschädlichem CO<sub>2</sub>. Bis 2045 wollen wir aber klimaneutral wirtschaften, also die Treibhausgasemissionen auf Null bringen. Voraussetzung dafür ist, dass wir auch beim Heizen schrittweise auf Erneuerbare Energien umsteigen.

Der Einsatz von Erneuerbaren Energien bringt viele Vorteile: Erneuerbare entlasten das Klima, machen Deutschland unabhängiger von Öl- und Gasimporten und schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Preissprüngen auf den internationalen Energiemärkten.



Wer jetzt in eine neue Heizung investiert, sollte deshalb eine nachhaltige und langfristig wirtschaftliche Lösung wählen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zu erwartende Laufzeit einer neuen Heizungsanlage. Zur Wirtschaftlichkeitsrechnung gehören die Anschaffungskosten der neuen Heizung, eine mögliche Förderung wie auch Betriebs- und Wartungskosten über die Lebensdauer der Anlage. Diese Gesamtbilanz ist entscheidend für die Bewertung der Heizkosten. Mehr Informationen zu Kosten und Wirtschaftlichkeit erhalten Sie beispielsweise bei einer Energieberatung, die detailliert auf Ihre spezifische Situation eingehen kann.

## Technologische Vielfalt, individuelle Lösung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, auf der Basis von Erneuerbaren Energien zu heizen. Wenn Sie sich für eine der im Folgenden genannten Optionen entscheiden, erfüllen Sie die Voraussetzungen des „Heizungsgesetzes“. Dies sind z. B.:

- **Anschluss an ein Wärmenetz** – Wärmenetzbetreiber müssen ihre Wärmeerzeugung bis 2045 vollständig auf Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme umstellen
- **Elektrische Wärmepumpe** – diese nutzt zum großen Teil Wärme aus der Umgebung, also aus Erde, Wasser oder Luft; der benötigte Strom wird schrittweise klimaneutral
- **Biomasseheizung** – z. B. Pellets, Holz, Hackschnitzel
- **Stromdirektheizung** – nur in sehr gut gedämmten Gebäuden, da sonst hohe Betriebskosten drohen
- **Heizung auf der Basis von Solarthermie** – wenn sie den Wärmebedarf des Gebäudes komplett deckt
- **Wärmepumpen- und Solarthermie-Hybridheizung**, die hauptsächlich mit Erneuerbaren Energien (mind. 65%) und anteilig z. B. mit fossilen Brennstoffen betrieben wird
- **Gas- oder Ölheizung, die klimafreundlichen Brennstoff nutzt** – mind. 65 Prozent Biomethan, biogenes Flüssiggas oder grüner und blauer Wasserstoff, einschließlich daraus hergestellter Derivate

Darüber hinaus können auch andere Technologien und Kombinationen auf Basis Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme genutzt werden. In diesem Fall ist ein rechnerischer Nachweis über einen Anteil von mindestens 65 Prozent Erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme durch eine fachkundige Person zu erstellen.

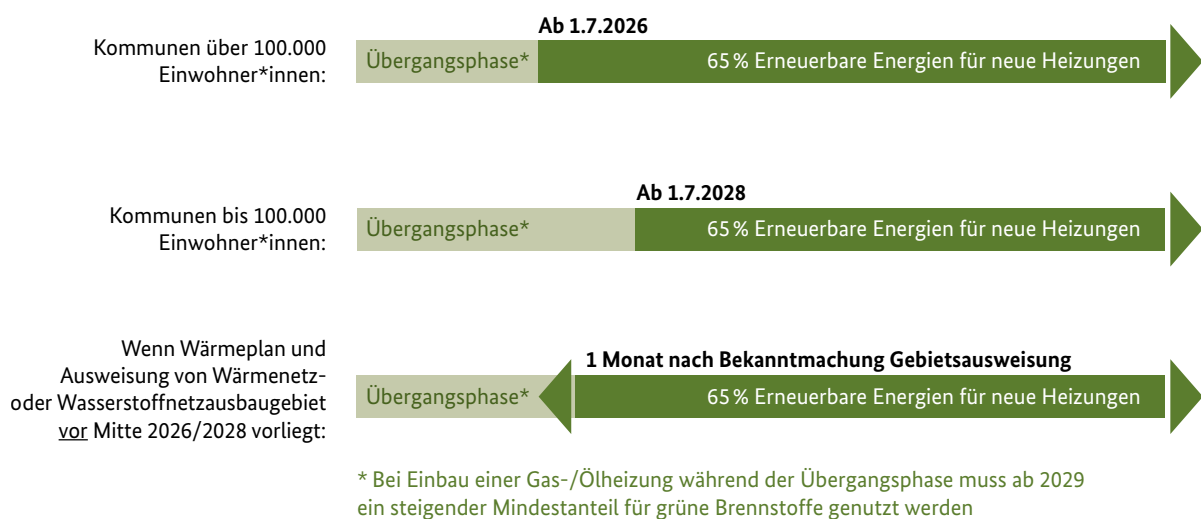
Ab dem 1. Januar 2045 dürfen Heizsysteme nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Alle Heizungen sowie der Bezug aus Wärmenetzen müssen spätestens dann auf 100 Prozent Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme umgestellt sein.

## Was ist vor dem Einbau einer neuen Öl- oder Gasheizung zu beachten?

Auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes, das ebenfalls zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, werden für alle Gemeindegebiete in Deutschland Wärmepläne erstellt. Die Wärmepläne sollen aufzeigen, wo Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme genutzt werden können oder eine Wärmeversorgung über Wärmenetze oder möglicherweise über Wasserstoffnetze erfolgen kann. Je nach Größe Ihrer Kommune endet die Frist für die Wärmeplanung Ende Juni 2026 (für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern) bzw. Ende Juni 2028 (für alle kleineren Kommunen). Ab diesen Zeitpunkten muss jede neue Heizung grundsätzlich 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen.

Sollte eine Kommune bereits vor diesen Fristen ein Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaubereich auf der Grundlage eines Wärmeplans ausweisen, tritt für das betroffene Gebiet die Vorgabe zum Heizen mit Erneuerbaren Energien beim Einbau einer neuen Heizung einen Monat nach Bekanntgabe dieser Gebietsausweisung in Kraft. Bei Nachfragen zum Stand der Wärmeplanung können Sie sich an Ihre Kommune wenden.

### Abbildung 1: Was gilt wann für neue Heizungen?



Aber auch schon vorher ist es vorteilhaft, bei der Heizungserneuerung auf eine klimafreundliche Heizung zu setzen. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und einige Preisrisiken entfallen. Sollten Sie in der Übergangsphase dennoch den Einbau einer neuen Öl- oder Gasheizung erwägen, sind einige Aspekte bei der Entscheidung zu berücksichtigen: die Preisentwicklung der Energieträger und für die CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie die Verpflichtung, ab 2029 steigende Anteile von grünen Brennstoffen zu nutzen.

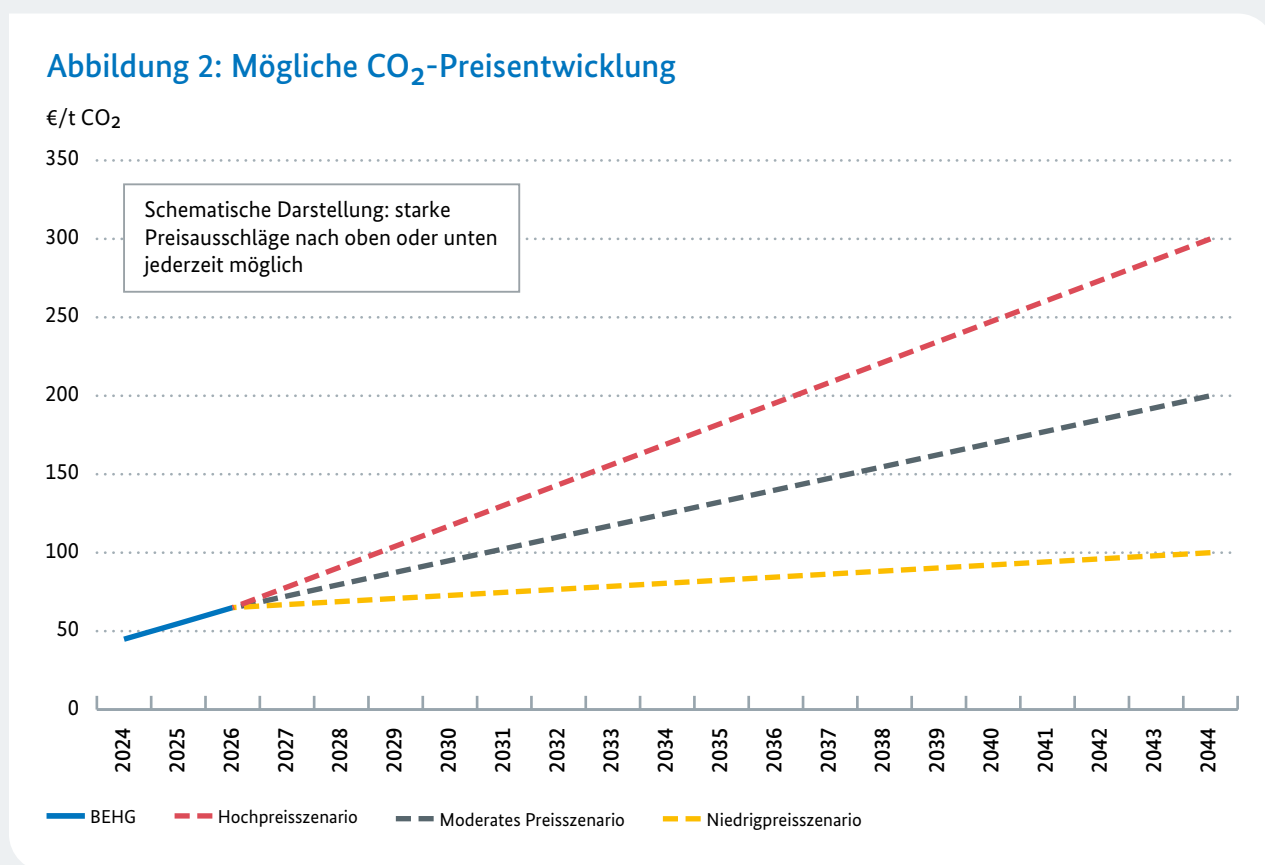
Beim Einbau einer Gasetagenheizung sind besondere Fristen zu beachten. So muss beispielsweise innerhalb von fünf Jahren nach dem Austausch der ersten Etagenheizung entschieden werden, ob die Wärmeversorgung künftig über eine zentrale Heizungsanlage oder weiter einzeln pro Wohneinheit erfolgen soll. Wird die Heizung zentralisiert, müssen alle Heizungen schrittweise angeschlossen werden. Bleibt die Heizung dezentral, müssen neu eingebaute Etagenheizungen zu 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen.



## Preisentwicklung Erdgas, Heizöl und CO<sub>2</sub>-Abgaben

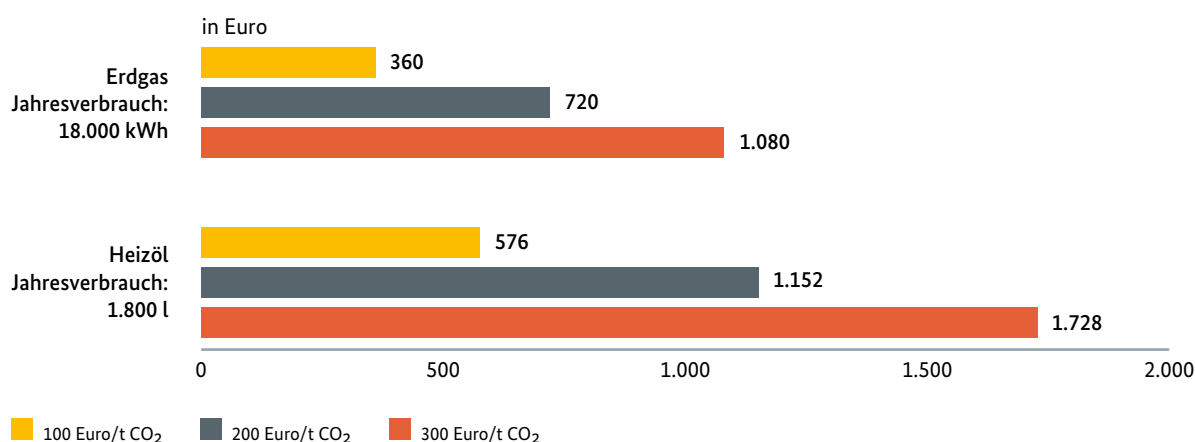
Die Preise für Energie sind für die Zukunft schwer vorherzusagen. Aber ein Blick auf historische Entwicklungen und gesetzliche Rahmenbedingungen gibt Anhaltspunkte für Risiken bei der künftigen Preisentwicklung:

Beispielsweise war die Preisentwicklung für Erdgas in der Vergangenheit relativ stabil. Allerdings treten insbesondere in Krisensituationen – wie zuletzt 2022 – zum Teil drastische Preissprünge auf, denen Kundinnen und Kunden kurzfristig nicht ausweichen können. Nachdem sich der Endkundenpreis für Erdgas 2022 im Vergleich zu 2021 verdoppelt hatte, war er im Winter 2022 nochmal von durchschnittlich 15 Cent pro Kilowattstunde (kWh) auf etwa 20 Cent pro kWh gestiegen. Anschließend ist er im Laufe des Jahre 2023 wieder gesunken.



Hinzu kommt der Preis für den Ausstoß von klimaschädlichem CO<sub>2</sub>. Für Deutschland ist vorgesehen, dass die CO<sub>2</sub>-Abgaben auf Erdgas und Erdöl im Wärmesektor sukzessive ansteigen – von 45 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> im Jahr 2024 auf bis zu 65 Euro im Jahr 2026. Ab 2027 wird der europaweite Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten auf den Wärme- und Verkehrssektor ausgeweitet. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist dann nicht mehr auf einen bestimmten Preis begrenzt, sondern bildet sich frei am europäischen Markt. Da die Anzahl der jährlich verfügbaren Emissionszertifikate schrittweise abgesenkt wird, werden der CO<sub>2</sub>-Preis und damit die Kosten für Heizöl und Erdgas voraussichtlich kontinuierlich ansteigen.

**Abbildung 3: Mögliche jährliche Mehrkosten durch den CO<sub>2</sub>-Preis für einen 3-Personen-Haushalt**



Überschlägig verteuert sich eine Kilowattstunde Gas bei einem CO<sub>2</sub>-Preis von 100 Euro pro Tonne um rund 2 Cent und ein Liter Heizöl um etwa 32 Cent. Bei einem CO<sub>2</sub>-Preis von 100 Euro pro Tonne muss ein 3-Personen-Haushalt mit einem Verbrauch von 18.000 kWh Gas beispielsweise mit Mehrkosten von 360 Euro pro Jahr rechnen. Bei einem Bedarf von 1.800 Litern Heizöl sind es zusätzlich rund 580 Euro pro Jahr. Bei einem CO<sub>2</sub>-Preis von 300 Euro pro Tonne wären dies 1.080 Euro Mehrkosten bei Erdgas bzw. rund 1.730 Euro pro Jahr für Heizöl. Heizsysteme, die ohne fossile Brennstoffe auskommen, müssen die Abgaben nicht bezahlen und werden somit zunehmend rentabler.

Auch der Strompreis kann Schwankungen unterliegen und die langfristige Entwicklung ist schwer vorhersagbar. Allerdings steigt der Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen stetig an. Er liegt in Deutschland heute bereits bei rund 50 Prozent und soll sich bis 2030 auf 80 Prozent erhöhen. Damit nimmt die Bedeutung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Strombereich ab, während sie bei fossilem Gas und Öl steigt.

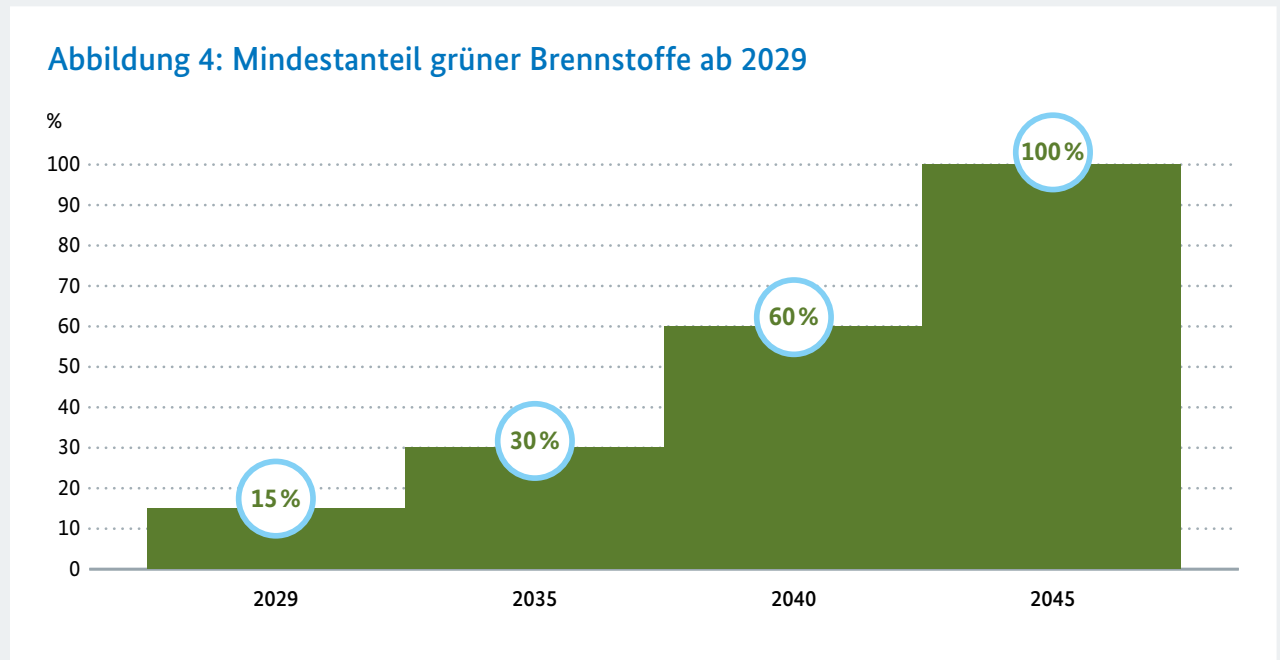
### Ab 2029 gilt eine Quote für grüne Brennstoffe

Wer sich in der oben genannten Übergangszeit bis Mitte 2026/2028 noch für eine neue Gas- oder Ölheizung entscheidet, muss ab dem 1. Januar 2029 einen stufenweise ansteigenden Anteil an grünem Gas oder Öl nutzen (Abbildung 4). Dies können nachhaltiges Biomethan bzw. biogenes Flüssiggas sein oder auch synthetische Brennstoffe auf der Basis von Wasserstoff. Die Verwendung dieser grünen Brennstoffe ist mit entsprechenden Lieferverträgen des Versorgers nachzuweisen und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

Die Grüne-Brennstoff-Quote gilt nicht, wenn Ihre Heizung auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist (sog. H<sub>2</sub>-Ready) und infolge der Wärmeplanung ein verbindlicher Fahrplan für die Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff in Ihrer Gemeinde vorliegt, der von der Bundesnetzagentur genehmigt wurde. Auch wenn Ihr örtlicher Fernwärme-Anbieter den Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb von zehn Jahren zusagt, wird die Quoten-Regelung ausgesetzt. Lässt sich eine



Wärmeversorgung über das Wasserstoff- oder das Wärmenetz trotz verbindlicher Planung nicht realisieren, muss Ihre Heizung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Änderung mit mindestens 65% erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden.



## Preisentwicklung biogener Brennstoffe

Der Markt für nachhaltig produziertes Biomethan und biogenes Flüssiggas ist deutlich kleiner als der für fossiles Gas und Heizöl. Hinzu kommt, dass Bioenergie auch im Verkehr oder für die Dekarbonisierung der Industrie benötigt wird. Daher ist zu erwarten, dass die Preise auch in Zukunft über denen für Erdgas oder Heizöl liegen und entsprechende Lieferverträge teuer sein werden. Steigende Preise sind bei zunehmender Nachfrage auch für Holzpellets, Hackschnitzel oder Scheitholz wahrscheinlich.

## Verfügbarkeit und Preisentwicklung von Wasserstoff

Klimaneutral hergestellter Wasserstoff ist bisher nur sehr begrenzt verfügbar und noch sehr teuer. Ob Wasserstoff auch künftig ein rares Gut sein wird oder durch Massenproduktion und Kostenreduktion für alle erschwinglich wird, ist eine kontrovers diskutierte Frage. Zwar wird im Zuge der fortschreitenden Energiewende die Wasserstoffproduktion ausgeweitet und das Angebot wird steigen. Allerdings muss für die Herstellung von Wasserstoff viel Energie aufgewendet werden, von der ein großer Teil bei der Rückumwandlung in Strom oder Wärme verloren geht.

Gleichzeitig stehen Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen in Konkurrenz mit der Industrie und dem Schwerlastverkehr, die ebenso Wasserstoff und biogene Brennstoffe benötigen. Knappes Angebot und hohe Nachfrage führen in der Regel zu dauerhaft hohen Preisen.

## Förderung und Beratung helfen beim Umstieg

Der Einbau einer neuen Heizungsanlage ist mit erheblichen Investitionen verbunden. Für eine klimagerechte Lösung auf Basis von Erneuerbaren Energien gibt es staatliche Unterstützung. Über die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und die jeweils geltenden Förderbedingungen informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Internet unter [www.energiewechsel.de/beg](http://www.energiewechsel.de/beg).

Um die richtige Lösung für das betroffene Gebäude zu finden, sind aktuelle Informationen und gute Beratung unerlässlich. Weitere Informationen zum Gebäudeenergiegesetz, zum Heizen mit Erneuerbaren Energien, zur energetischen Sanierung, zur Energieberatung und dem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) sowie zu Beispielrechnungen finden Sie z.B. hier:

[www.energiewechsel.de/geg](http://www.energiewechsel.de/geg) (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)

[www.gebaeudeforum.de](http://www.gebaeudeforum.de) (Gebäudeforum Klimaneutral)

[www.bbsr-geg.bund.de](http://www.bbsr-geg.bund.de) (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung)

[www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) (Liste mit fachkundigen Personen für die Beratung)

[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de) (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.)

[www.co2online.de](http://www.co2online.de) (co2-online, gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH)



# Nachweis Erfüllung Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 Gebäudeenergiegesetz

## Fachkundige Person nach § 60b oder § 88 Absatz 1 GEG:

---

Vorname / Nachname

---

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

Schornsteinfeger/in nach Anlage A Nummer 12 zu der Handwerksordnung  
Installateur/in und Heizungsbauer/in nach Anlage A Nummer 24 zu der Handwerksordnung  
Ofen- und Luftheizungsbauer/in nach Anlage A Nummer 2 zu der Handwerksordnung  
Energieberater/in, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des  
Bundes stehen  
anderweitig nach § 88 Absatz 1 GEG berechnigte Person

## Anschrift Beratungsobjekt:

---

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

---

Vorname / Nachname Eigentümer / Eigentümerin

---

Anschrift Eigentümer / Eigentümerin, wenn abweichend

## Anlass der Beratung:

Geplanter Einbau einer

Gasheizung      Ölheizung      Heizung mit Nutzung fester Brennstoffe

## Nachfolgende Punkte waren Inhalt des Beratungsgesprächs:

Information über mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung im Gemeindegebiet, in dem  
das Objekt gelegen ist, in dem die Heizung eingebaut werden soll.

Kostenrisiken durch CO<sub>2</sub>- und Brennstoffpreise

Grüne-Brennstoff-Quote ab 2029

Zu den vorgenannten Punkten wurde der/die Eigentümer/in bereits im Rahmen einer  
Energieberatung bzw. der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)  
am \_\_\_\_\_ beraten (zutreffendes bitte ankreuzen und Datum der Beratung angeben)

---

Datum, Unterschrift Eigentümer/in

---

Datum, Unterschrift fachkundige Person, Stempel